

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung	Neufassung Gefahrenabwehrverordnung	Anmerkungen
3/5 Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Landau in der Pfalz (Gefahrenabwehrverordnung) Aufgrund der §§ 14, 9, 30, 33, 35 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595),—zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18.3.1997 (GVBl. S. 65), erlässt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz mit Zustimmung des Stadtrates vom 11. Mai 1999 und nach Vorlage bei Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße folgende Gefahrenabwehrverordnung: *) geändert durch Verordnung vom 19.10.2000 **) geändert durch Verordnung vom 08.10.2003 ***) geändert durch Verordnung vom 11.04.2005 Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung	3/5 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Landau in der Pfalz Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des POG vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), erlässt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz mit Zustimmung des Stadtrates vom und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung: Neufassung Gefahrenabwehrverordnung	redaktionelle Änderungen

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz. (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind. (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Schulhöfe, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden. (5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (vgl. § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz).	§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz. (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind. (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Schulhöfe, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden. (5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (vgl. § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz).	Anmerkungen
Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung § 2 Gebote und Verbote	Neufassung Gefahrenabwehrverordnung § 2 Gebote und Verbote	Anmerkungen

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten 1. zu nächtigen, oder außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile o. ä. zum Zwecke des Verweilens aufzustellen; 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören, insbesondere Dritte zu belästigen; 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten; 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen; 5. Denkmäler und Kunstobjekte zweckfremd zu benutzen; 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen; 7. Kraftfahrzeuge zu waschen, Reparaturen und Arbeiten an Kraftfahrzeugen (z. B. Ölwechsel) vorzunehmen, die über eine sofortige Pannenbeseitigung (z. B. Lampen- oder Radwechsel), hinausgehen, insbesondere, wenn sie geeignet sind, andere zu belästigen oder sonst zu stören; Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung 8. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen, sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind sie an kurzer (d. h. max. 1,50 m langer) Leine zu führen; dies gilt nicht für Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.	(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten 1. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören; 2. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten; 3. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen; 4. Denkmäler und Kunstobjekte zweckfremd zu benutzen; 5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen; 6. Kraftfahrzeuge zu waschen, Reparaturen und Arbeiten an Kraftfahrzeugen (z. B. Ölwechsel) vorzunehmen, die über eine sofortige Pannenbeseitigung (z. B. Lampen- oder Radwechsel) hinausgehen, insbesondere, wenn sie geeignet sind, andere zu belästigen oder sonst zu stören; Neufassung Gefahrenabwehrverordnung 7. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind sie an kurzer (d. h. max. 1,50 m langer) Leine zu führen; dies gilt nicht für Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie	Nach der ADD führt das Nächtigen in öffentlichen Anlagen nicht zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Im übrigen s. Abs. 2 Nr. 3– neu- Anmerkungen
--	---	--

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

(1a) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten: aa) Aggressives Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von und mit Kindern oder mittels Kindern. bb) organisiertes Betteln, insbesondere Betteln, welches durch Dritte gesteuert, überwacht oder sonst beeinflusst wird. (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten, 1. außerhalb dafür vorgesehener Flächen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte bzw. -gegenstände zu benutzen, Ball- oder sonstige Spiele zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder erheblich belästigt werden, oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist; Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung 2. soweit eine Benutzung nicht durch Verkehrszeichen nach der StVO geregelt ist, Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- oder Einsatzfahr-zeugen zu befahren; 3. Spielplätze oder Bolzplätze unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten (§ 3) zu benutzen sowie auf diesen Plätzen alkoholische Getränke konsumieren oder anderen hierzu zu überlassen;	im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur unangeleint geführt werden, wenn jederzeit so auf sie eingewirkt werden kann, dass eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen ist; 8. aggressiv zu betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von und mit Kindern oder mittels Kindern. 9. organisiert zu betteln, insbesondere durch Betteln, welches durch Dritte gesteuert, überwacht oder sonst beeinflusst wird. (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten, 1. außerhalb dafür vorgesehener Flächen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte bzw. -gegenstände zu benutzen, Ball- oder sonstige Spiele zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder erheblich belästigt werden, oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist; Neufassung Gefahrenabwehrverordnung 2. soweit eine Benutzung nicht durch Verkehrszeichen nach der StVO geregelt ist, Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- oder Einsatzfahr-zeugen zu befahren;	Die ADD ist der Auffassung, dass Regelungen über die Mitnahme von Hunden auf Spielplätzen in einer Benutzungsordnung zu treffen seien. s. Sitzungsvorlage redaktionelle Änderungen Anmerkungen
---	---	---

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

4. außerhalb der ausgewiesenen Stellen zu grillen oder Feuer zu entzünden; 5. unerlaubt Plakate aufzustellen oder anzubringen. (3) Tauben und Wasservögel sowie Fische in stehenden Gewässern dürfen nicht gefüttert werden; Futter darf hierfür weder ausgelegt noch gestreut werden. (4) In den Fortanlagen ist es untersagt, unbefugt die Mauern und sonstigen Teile der ehemaligen Festungsanlagen zu betreten. (5) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet. (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden. Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung (7) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuworfen und liegen zu lassen. In aufgestellte Abfallbehälter dürfen weder Hausmüll noch Gartenabfälle entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall benutzt werden. Eingetretene Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher/der Verursacherin unverzüglich zu beseitigen. § 3 Öffnungszeiten auf Spielplätzen und Bolzplätzen Spielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren	3. zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile o. ä. aufzustellen; 4. außerhalb der ausgewiesenen Stellen zu grillen oder Feuer zu entzünden; 5. unerlaubt Plakate aufzustellen oder anzubringen. (3) Tauben und Wasservögel sowie Fische in stehenden Gewässern dürfen nicht gefüttert werden; Futter darf hierfür weder ausgelegt noch gestreut werden. (4) In den Fortanlagen ist es untersagt, unbefugt die Mauern und sonstigen Teile der ehemaligen Festungsanlagen zu betreten. (5) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet. (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden. Neufassung Gefahrenabwehrverordnung (7) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuworfen und liegen zu lassen. In aufgestellte Abfallbehälter dürfen weder Hausmüll noch Gartenabfälle entsorgt werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall benutzt werden. Eingetretene Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher/der Verursacherin unverzüglich zu beseitigen.	Wird in Benutzungsordnung geregelt. s. Anmerkung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 – alt – Anmerkungen
---	---	---

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

benutzt werden. Bolzplätze dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr benutzt werden. § 4 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und nichtuniformierte Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren. Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung § 5 Ausnahmen Ausnahmen von den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, Abs. 3, § 3 können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. § 6 Zu widerhandlungen 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entgegen § 2 Abs. 1 1. Nr. 1 nächtigt, oder außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile o. ä. zum Zwecke des Verweilens aufstellt.	§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und nichtuniformierte Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren. Neufassung Gefahrenabwehrverordnung § 4 Ausnahmen Ausnahmen von den §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, Abs. 3 können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. § 5 Zu widerhandlungen (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entgegen § 2 Abs. 1	Regelung erfolgt in Benutzungsordnung Anmerkungen
---	---	--

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

2. Nr. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört; 3. Nr. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet; 4. Nr. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt; 5. Nr. 5 Denkmäler und Kunstobjekte zweckfremd benutzt; Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung 6. Nr. 6 Einrichtungen zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt; 7. Nr. 7 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen und Arbeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt; 8. Nr. 8 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt, sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt sowie sie innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an kurzer Leine führt. (1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen entgegen § 1 Abs. 1 a) in aggressiver Form oder organisierter	1. Nr. 1 Im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört; 2. Nr. 2 Die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet; 3. Nr. 3 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt; 4. Nr. 4 Denkmäler und Kunstobjekte zweckfremd benutzt; Neufassung Gefahrenabwehrverordnung 5. Nr. 5 Einrichtungen zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt; 6. Nr. 6 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen und Arbeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt; 7. Nr. 7 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt sowie sie innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an kurzer Leine führt oder sie außerhalb bebauter Ortslagen unangeleint führt, obwohl nicht jederzeit so auf sie eingewirkt werden kann, dass eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen ist; 8. Nr. 8	Anpassungen der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände an die geänderten Regelungen. Anmerkungen
---	--	---

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

Form oder mittels Kindern bettelt- Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb dafür vorgesehener Flächen, Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte bzw. Gegenstände benutzt, Ball- oder sonstige Spiele betreibt; Nr. 2 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- oder Einsatzfahrzeugen befährt; Nr. 3 Spielplätze und Bolzplätze unbefugt oder außerhalb der Öffnungszeiten (§ 3) benutzt oder auf diesen Plätzen alkoholische Getränke konsumiert oder hierzu anderen überlässt; Nr. 4 außerhalb der ausgewiesenen Stellen grillt oder Feuer entzündet; Nr. 5	in aggressiver Form oder mit Kindern oder mittels Kindern bettelt; 9. Nr. 9 in organisierter Form bettelt. Neufassung Gefahrenabwehrverordnung (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 außerhalb dafür vorgesehener Flächen, Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte bzw. Gegenstände benutzt, Ball- oder sonstige Spiele betreibt; Nr. 2 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- oder Einsatzfahrzeugen befährt; Nr. 3 zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile o. ä. aufstellt; Nr. 4 außerhalb der ausgewiesenen Stellen grillt oder Feuer entzündet;	Anmerkungen
--	---	---

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

unerlaubt Plakate aufstellt oder anbringt.	Nr. 5 unerlaubt Plakate aufstellt oder anbringt.	
Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 2 Abs. 3 Tauben oder Wasservögel oder Fische in stehenden Gewässern füttert oder hierzu Futter auslegt oder streut; 2. § 2 Abs. 4 in den Fortanlagen unbefugt Mauern oder sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlagen betritt; 3. § 2 Abs. 5 als Halter oder Führer von Hunden eingetretene Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht beseitigt; 4. § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen betritt; 5. § 2 Abs. 7 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt, Abfälle wegwirft und liegen lässt, Hausmüll oder Gartenabfälle in den auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehältern entsorgt, Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainern zur Entledigung von Abfall benutzt oder eingetretene Verunreinigungen und verbotswidrig	Neufassung Gefahrenabwehrverordnung (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 2 Abs. 3 Tauben oder Wasservögel oder Fische in stehenden Gewässern füttert oder hierzu Futter auslegt oder streut; 2. § 2 Abs. 4 in den Fortanlagen unbefugt Mauern oder sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlagen betritt; 3. § 2 Abs. 5 als Halter oder Führer von Hunden eingetretene Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht beseitigt; 4. § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen betritt; 5. § 2 Abs. 7 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt, Abfälle wegwirft und liegen lässt, Hausmüll oder Gartenabfälle in den auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellten	Anmerkungen

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich beseitigt; 6. § 4 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet. Bisherige Regelung der Gefahrenabwehrverordnung (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 4, 5, 6, 7, Abs. 1a, Abs. 2 Ziffern 1 bis 5, Abs. 3 eingezogen werden. (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 I Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz. § 7 Inkrafttreten (1) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am 1.7.1999 in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2019 außer Kraft. (2) Die Polizeiverordnung vom 28.12.1988 zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Landau in der Pfalz tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft. Landau in der Pfalz, 12. Mai 1999 Die Stadtverwaltung: Dr. Christof Wolff	Abfallbehältern entsorgt, Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer zur Entledigung von Abfall benutzt oder eingetretene Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich beseitigt; 6. § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet. Neufassung Gefahrenabwehrverordnung (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 3, 4, 5, 6, 8, 9, Abs. 2 Ziffern 1 bis 5, Abs. 3 eingezogen werden. (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 I Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz. § 7 Inkrafttreten (1) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2034 außer Kraft. (2) Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Landau in der Pfalz vom 12.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.04.2005 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.	Anmerkungen
--	---	---

Synopse zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

Oberbürgermeister	Landau in der Pfalz, Die Stadtverwaltung Hans-Dieter Schlimmer Oberbürgermeister	
-------------------	--	--